

Förderverein "Sanitätsbereitschaft Solln" e. V.
- Vereinssatzung -

23. Oktober 2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Förderverein „Sanitätsbereitschaft Solln“

und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e. V."

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im medizinischen Bereich und die Unterstützung der medizinischen Infrastruktur im Stadtgebiet München, insbesondere durch die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2.4. Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanz- und Einsatzmitteln zur Rettung aus Lebensgefahr und leitet diese an die steuerbegünstigte Körperschaft „Bayerisches Rotes Kreuz“ für steuerbegünstigte Zwecke des „Kreisverbandes München, Sanitätsbereitschaft Solln“ weiter.
- 2.5. Der Verein kann unmittelbar in der Durchführung von Vorträgen und Praxisausbildungen tätig werden; so z.B. in der Ausbildung zur vorbeugenden Gesundheitspflege oder Rettung aus Gefahrenlagen.
- 2.6. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind um vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzierung des Vereins

- 3.1. Die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein.
- 3.2. Der Verein erhebt jährlich im Voraus einen Mindestbeitrag von seinen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres wird beim Eintritt sofort fällig.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierüber wird jeweils eine Förderurkunde ausgestellt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4.2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten (Datum des Poststempels) zum Ende jedes Kalenderjahres, Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschlussfassung des Vorstandes oder automatisch, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 4.4. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Ausschüsse
 - Der Ältestenrat

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassier. Es können nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden. Die jeweilige Position ist ehrenamtlich und kann nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder der Sanitätsbereitschaft Solln des Bayerischen Rotes Kreuzes, Kreisverband München, sein.
- 6.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 6.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam.
- 6.4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 7 Die Kassenführung

- 7.1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Stellvertreters, geleistet werden. Der Kassier, in Vertretung auch ein anderes Vorstandsmitglied, erstellt eigenverantwortlich die Spendenbescheinigungen und unterzeichnet diese.
- 7.2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden, zu prüfen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und unter Angabe des Grundes, ist der Vorstand verpflichtet, baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung hat in jeder Jahreshauptversammlung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und über die vorgelegte Jahresabrechnung und auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.

- 8.4. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, sind automatisch auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach dieser Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8.6. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8.7. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder in der Versammlung nötig. Beschlüsse über die vorgenannten Tagesordnungspunkte können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 8.8. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung für Tagesordnungspunkte nach § 8.7 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit Terminsetzung innerhalb der nächsten drei darauffolgenden Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Die Ausschüsse

- 9.1. Für die Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- 9.2. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung des Ausschusses entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Der Ältestenrat

- 10.1. Der Ältestenrat besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins. Es können keine Mitglieder nachträglich in den Ältestenrat aufgenommen werden. Mit Ausscheiden aus dem Verein verliert eine Person den Status als Mitglied des Ältestenrats.
- 10.2. Der Ältestenrat bestimmt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes einen Vertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters bestimmt der Ältestenrat einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
- 10.3. Der Vorstand informiert den Vertreter des Ältestenrats über bevorstehende Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche.
- 10.4. Der Vertreter des Ältestenrats kann an den Vorstandssitzungen als Beobachter teilnehmen. Er hat keine Stimme, ist aber in schwerwiegenden Fällen berechtigt aufschiebendes Veto einzulegen und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzuordnen, in der über den strittigen Punkt abgestimmt werden muss.

10.5. Bestimmte Beschlüsse sind an die Zustimmung des Vertreters des Ältestenrats gebunden. Dies sind insbesondere:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Ernennung eines Ehrenmitgliedes
- Terminsetzung einer Mitgliederversammlung
- Bestimmung eines Ersatzmitgliedes nach § 6.2.

Bei Abwesenheit des Vertreters auf der Vorstandssitzung gilt eine Zustimmung als automatisch erteilt.

10.6. Der Vertreter des Ältestenrats ist dem Ältestenrat gegenüber rechenschaftspflichtig und ansonsten an die Vertraulichkeitsbestimmungen der jeweiligen Vorstandssitzung gebunden.

10.7. Mit dem Ausscheiden des letzten Mitglieds des Ältestenrats verliert der vorliegende Paragraph seine Wirkung und gilt als gestrichen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

11.1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse werden schriftlich abgefasst und vom Leiter der jeweiligen Versammlung unterzeichnet.

11.2. Über jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt.

11.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Beschlüsse und Protokolle einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §§ 8.7 und 8.8 aufgelöst werden.

12.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

12.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Beschaffung von Einsatzmitteln zur Rettung aus Lebensgefahr. Diese Person/Körperschaft wird bei der Auflösung durch Vorstandsbeschluss benannt.

§ 13 Ausführungsbestimmungen, Gültigkeit

13.1. Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden. Sie werden, soweit nicht anders durch die Satzung bestimmt, vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder des Vereines bindend.

13.2. Sollten einzelne Teile dieser Satzung ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die anderen Teile davon unberührt.

- Leerseite -
[aus technischen Gründen]

Der Förderverein „Sanitätsbereitschaft Solln“ e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, eingetragen beim

Amtsgericht München (Vereinsregister)

Nummer: VR18130 seit 14.07.2003

Letzte Eintragung: 21.11.2003

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

Mitglieder der „Sanitätsbereitschaft Solln“ des BRK: € 5,-

Sonstige natürliche Personen: € 10,-

Juristische Personen: € 20,-

Vorstand

<u>Vorsitzender</u>	<u>stv. Vorsitzende</u>	<u>stv. Vorsitzender</u>	<u>Kassier</u>
Björn Bores Winterthurer Str. 3 81476 München	Daniela Engler Meister-Mathis-Weg 1 80686 München	Wolfgang Bayer Hunkelestr. 28 81476 München	Benjamin Klimas Würmseestr. 54 81476 München

Bankverbindung

Kontonummer: 61611

Bankleitzahl: 70169466

Bank: Raiffeisenbank München Süd e.G.

Anschrift

Förderverein „Sanitätsbereitschaft Solln“ e.V.

Drygalski Allee 117

81477 München

Tel: 75 96 83 14

Fax: 75 96 83 20

info@fv-brksolln.de

http://www.fv-brksolln.de/

Stand: 23.01.04